

Wir JOSEPH der Andere von GOTTES Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allmänniglich, daß uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Ignaz von Born in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmassen er eine Abhandlung unter dem Titel: über das Anquellen der Gold- und Silbererze, Kohlsteine, Schwarzkupfer, und Zürenspeise, in Quarto zum öffentlichen Druck zu befördern Willens seye, hierbey aber einen seinen darauf gewandren Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung uns derselbe allerunterthänigst bäre, Wir mit Unserm Kaiserlichen Druck-Privilegio ihm diesfalls zustatten zu kommen, mildest geruhen mögten; Wenn Wir nun gnädiglich angesehen solch des Supplicanten demüthig-ziemliche Bitte, anbei auch dem daraus sich verbreiteten allgemeinen Nutzen in mildeste Erwegung gezogen haben, so haben Wir ihm, Ignaz Edlen von Born, die Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe, dessen Erben, und Nachkommen vorgedachte Abhandlung in offenen Druck auslegen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen lassen mögen, auch ihnen sothanes Werk Niemand, ohne ihrem Wissen, oder Willen, innerhalb Zehn Jahren, von dato dieses Briefs anzurechnen, im heiligen Römischen Reich, weder unter diesem noch anderm Format, nachdrucken und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern, und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Strafe, von fünf Mark lörigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrgedachten Ignaz Edlen von Born, dessen Erben, oder Nachkommen unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, noch jemand von eurentwegen obangeregte Abhandlung innerhalb den zehen Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestatter, in keine Weise, noch Wege, alles bei Vermeidung Unser Kaiserlichen Ungnade, obbestimmter Pön, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgemeldter Ignaz Edler von Born, seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts: Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männigliches, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen; Jedoch soll er, Ignaz Edler von Born,

schuldig und verbunden seyn, die gewöhnliche fünf Exemplaria davon bei Verlust dieser Unser Kaiserlichen Freiheit zu Unserm Kaiserlichen Reichshofrath zu liefern, und dieses Unser Kaiserliches Privilegium andern zur Warnung dem Werk selbst vorgedruckt zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs versigelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insel, der geben ist zu Wien den siebenzehnten Februarii, im Jahr siebenzehnhundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Ungarischen und Böhmischen im sechsten.

JOSEPH.

Fürst Colloredo.



Ad Mandatum sac^{re}. Cæs^{ar}.

Majestatis proprium.

Jg. v. Hofmann.

Nab